

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Beitragssatzes**  
**nach § 7 a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz**  
**der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Waldfish**  
**für das Jahr 2017**  
**vom 04. Januar 2018**

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Waldfish vom 22. November 2016 in der z.Z. gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Moorgrund folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2017:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Moorgrund nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Gemeinde Moorgrund in der jeweils gültigen Fassung im Ortsteil Waldfish wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

**§ 2**  
**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Maßgaben ihrer Fläche auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahme Möglichkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Waldfisch in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen der Abrechnungseinheit Waldfisch für die beitragspflichtigen Grundstücke auf der Grundlage des Beitragsmaßstabes nach § 3 dieser Satzung und nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Waldfisch in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- (2) Für das Jahr 2017 wird der jährliche Beitragssatz in der Ermittlungseinheit Waldfisch auf 0,297984 € / vervielfältigten m<sup>2</sup> festgesetzt.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 6 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 31.12.2017 in Kraft.

Moorgrund, den 04.01.2018

Gemeinde Moorgrund

Dienstsiegel

gez. Knott  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Knott  
Bürgermeister